

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1256

Himmelried: Zonen- und Gestaltungsplan „Eigenhof“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Eigenhof“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Zonen- und Gestaltungsplan „Eigenhof“ regelt die Erstellung einer art- und tierschutzgerechten Anlage für Pferdezucht, Jungpferde, Pferdeausbildung sowie den Bau von fehlendem Remiseraum, Wohnraum und Lagerraum für das bestehende Restaurant. Mit der Gliederung und Gestaltung der Gebäude sowie der Umgebung wird eine gute Einpassung in das Landschaftsbild angestrebt.

Die Grundausbildung von Pferden gilt in der Landwirtschaftszone als zonenkonform. Neu soll auf dem Eigenhof die bis jetzt extern erfolgende Spezialausbildung (Fahr-/Reitpferde) auf dem Hof durchgeführt werden. Dazu sind neue Stallungen, eine Ausbildungs- und Reithalle mit Turnierrmass 40 x 25 m und ein entsprechender Aussenplatz nötig. Diese Spezialausbildung der Pferde zu Sportpferden gilt nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit und ist gemäss den Bundesvorgaben in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Mit dem vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan „Eigenhof“ wird eine Spezialzone im Sinne einer speziellen Gewerbezone nach § 32 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) geschaffen. Dabei bleibt das bäuerliche Bodenrecht aber ausdrücklich bestehen. Wird die Pferdezucht aufgegeben, ist die spezielle Gewerbezone wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. April 2008 bis zum 26. Mai 2008. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Zonen- und Gestaltungsplan „Eigenhof“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften am 30. Juni 2008.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Zonen- und Gestaltungsplan „Eigenhof“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Himmelried wird genehmigt.

- 3.2 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben, das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und die Juraschutzzone wird angepasst.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Der Zonen- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Himmelried hat deshalb gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Himmelried hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'423.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Himmelried, 4204 Himmelried

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'400.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'423.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Himmelried, 4204 Himmelried, mit 3 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Baukommission Himmelried, 4204 Himmelried

Bruno Hänggi, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Himmelried, Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Eigenhof“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften)

